



Handbuch für Meldungen betreffend Einzelunternehmen und Meldungen an das VWV- Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA)

- die gesetzlichen Bestimmungen
- die zu verwendenden Formulare
- die eventuell notwendigen Anlagen und anzugebenden Eckdaten
- die Frist innerhalb der die Meldepflicht erfüllt sein muss
- die geschuldeten Beträge (Sekretariatsgebühren, Stempelsteuer)

INHALT

1.	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.1.	TEIL 1 – UNTERZEICHNUNG VON ANTRÄGEN UND MELDUNGEN	3
1.2.	TEIL 2 – ELEKTRONISCHE DOKUMENTE	4
1.3.	TEIL 3 – SONSTIGE HINWEISE	4
2.	EINZELUNTERNEHMEN	5
2.1.	EINTRAGUNG VON HANDELSUNTERNEHMERN	5
2.2.	EINTRAGUNG VON KLEIN- UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMERN	5
2.3.	NICHT TÄTIGES UNTERNEHMEN – MELDUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS NACH DER EINTRAGUNG	5
2.4.	ÄNDERUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS	6
2.5.	MITTEILUNG DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE	6
2.6.	MITTEILUNG DER ÄNDERUNG DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE	6
2.7.	STREICHUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS	6
3.	MELDUNGEN BETREFFEND DAS VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSDATEN	7
3.1.	ERSTE TÄTIGKEITSANMELDUNG	7
3.2.	ÄNDERUNG DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEIT	7
3.3.	AUFLASSUNG ALLER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEITEN	7
3.4.	EINTRAGUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN	7
3.5.	ÄNDERUNG UND AUFLASSUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN	8
3.6.	EINTRAGUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN IM AUSLAND	8
3.7.	EINTRAGUNG DER INHABER VON TECHNISCHEN ÄMTERN AM FIRMENSITZ	8
3.8.	EINTRAGUNG DER INHABER VON TECHNISCHEN ÄMTERN BEI BETRIEBSSTÄTTEN	9
3.9.	AUSSCHEIDEN DER INHABER VON TECHNISCHEN ÄMTERN AM FIRMENSITZ (BSP. TECHNISCHE VERANTWORTLICHE, BETRIEBSFÜHRER USW.)	9
3.10.	AUSTRITT VON INHABERN VON TECHNISCHEN ÄMTERN IN BETRIEBSSTÄTTEN (BSP. TECHNISCHE VERANTWORTLICHE, BETRIEBSFÜHRER USW.)	9
3.11.	EINTRAGUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN	10
3.12.	EINTRAGUNG VON WIRTSCHAFTSSUBJEKTEN – NUR VWV (VEREINE, STIFTUNGEN, AUSSCHÜSSE, RELIGIÖSE ORGANISATIONEN USW.)	10
3.13.	ÄNDERUNG VON ERHEBLICHEN ELEMENTEN EINES WIRTSCHAFTSSUBJEKTS – NUR VWV (VEREINE, STIFTUNGEN, AUSSCHÜSSE, RELIGIÖSE ORGANISATIONEN USW.)	11
3.14.	STREICHUNG VON WIRTSCHAFTSSUBJEKTEN – NUR VWV (VEREINE, STIFTUNGEN, AUSSCHÜSSE, RELIGIÖSE ORGANISATIONEN USW.) INFOLGE DER VOLLSTÄNDIGEN AUFLASSUNG JEDLICHER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT	11
3.15.	ÄNDERUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT	11
3.16.	STREICHUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT	12
3.17.	STREICHUNG DER EINZIGEN BETRIEBSSTÄTTE EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT IN DER PROVINZ	12
3.18.	EINTRAGUNG DER ÄNDERUNGSURKUNDE VON DATEN IN BEZUG AUF DEN RECHTSSITZ AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN MIT EINER BETRIEBSSTÄTTE IN ITALIEN	12

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1. TEIL 1 – UNTERZEICHNUNG VON ANTRÄGEN UND MELDUNGEN

UNTERZEICHNUNG DURCH DEN VERPFLICHTETEN ODER DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

- Die Verpflichteten (Inhaber, gesetzlicher Vertreter, Notar usw.) unterschreiben den Antrag/die Meldung (Fedra-Aufstellung) digital und nutzen hierzu die Vorrichtung für die digitale Unterschrift.

oder:

- Die Verpflichteten können einen Dritten (Sonderbevollmächtigten), der über eine Vorrichtung zur digitalen Unterschrift verfügt, mit der Meldung beauftragen und den Vollmachtsvordruck eigenhändig unterschreiben. Der Sonderbevollmächtigte unterschreibt die Aufstellung mithilfe seiner eigenen Vorrichtung zur digitalen Unterschrift.
Im Formular unter der zur Einreichung verpflichteten Person den Nachnamen und Vornamen des Sonderbevollmächtigten und als Qualifikation „Bevollmächtigter“ oder „beauftragter Freiberufler“ angeben. Beizufügen ist eine elektronische Kopie eines gültigen Ausweises einer jeden Person, welche den Vollmachtsvordruck eigenhändig unterzeichnet hat (codice tipo documento -Code Dokumenttyp - E20).

UNTERZEICHNUNG DURCH WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

Gemäß Art. 31 Abs. 2-quater und Abs. 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000 gilt Folgendes: „Die in den Kammern der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Wirtschaftsexperten eingetragenen Personen, die über eine digitale Unterschrift verfügen und von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft beauftragt wurden, können die Eintragung ins Handelsregister von allen anderen Gesellschaftsakten beantragen, für welche diese erforderlich ist und für deren Abfassung das Gesetz nicht ausdrücklich die Beurkundung durch einen Notar fordert.“

Mit dem Gesetz Nr. 340/2000 wurde daher den in der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen eine besondere Sekundärlegitimation zuerkannt, die beim Handelsregister/VWV eingereichten Anträge/Meldungen anstelle der Verpflichteten digital zu signieren, wobei stets von der Erteilung eines besonderen Auftrags ausgegangen wird, der sich nicht allgemein auf alle Arten von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften, Vorfällen und Personen bezieht.

Das später erlassene GvD Nr. 139/2005 wies diesen Freiberuflern eine andere Berechtigung zu, bei der es sich ebenfalls um eine Sekundär- und besondere Legitimation handelt, die jedoch weitaus umfassender ist.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. f) wurde den „im Abschnitt B – Geprüfter Bilanzbuchhalter der Kammer eingetragenen Personen“ eine fachliche Kompetenz zur Abwicklung von Tätigkeiten im Rahmen der „Hinterlegung von **Urkunden oder Dokumenten** zur Eintragung bei öffentlichen oder privaten Körperschaften“ zuerkannt, für welche die Nutzung der digitalen Unterschrift vorgesehen ist. Diese Kompetenz wird aufgrund des in Abs. 3 Buchst. q) Art. 1 enthaltenen Verweises auf den Buchst. f) auch den Personen zuerkannt, die im Abschnitt A eingetragen sind.

Gemäß diesen Rechtsvorschriften dürfen die beauftragten Freiberufler (Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater und Geprüfte Bilanzbuchhalter) beim Handelsregister und beim VWV Meldungen einreichen, welche sie digital unterschrieben haben, ohne dass sie den vom Verpflichteten unterzeichneten Vollmachtsvordruck beifügen müssen, vorausgesetzt, dass diese Meldungen eine „Beauftragungserklärung“ enthalten, die im Vordruck NOTE (ANMERKUNGEN) des Antrags/der Meldung beim Handelsregister/VWV abzugeben ist.

Insbesondere gilt Folgendes:

1) Bei beauftragten Freiberuflern, die den Antrag/die Meldung beim HR/VWV mit einer Vorrichtung zur digitalen Unterschrift mit „Berufszertifikat“ unterschreiben, muss die Erklärung wie folgt lauten:

„Der/die Unterzeichnende, Wirtschaftsprüfer(in)/Steuerberater(in), ist sich der strafrechtlichen Haftung bei unwahren Erklärungen gemäß Art. 46 und 47 DPR Nr. 445/2000 bewusst und erklärt, dass er/sie den Antrag/die Meldung beim HR/VWV **im Auftrag** des Inhabers/gesetzlichen Vertreters einreicht.“

2) Bei beauftragten Freiberuflern, die den Antrag/die Meldung beim HR/VWV mit einer Vorrichtung zur digitalen Unterschrift ohne „Berufszertifikat“ unterschreiben, muss die oben genannte Beauftragungserklärung (die stets notwendig ist) durch eine Erklärung ergänzt werden, mit welcher bestätigt wird, dass der/die Freiberufler(in) ordnungsgemäß in der jeweiligen Kammer eingetragen ist, wobei die entsprechende Erklärung wie folgt zu lauten hat:

„Der/die Unterzeichnende, Wirtschaftsprüfer(in)/Steuerberater(in), ist sich der strafrechtlichen Haftung bei unwahren Erklärungen gemäß Art. 46 und 47 DPR Nr. 445/2000 bewusst und erklärt, dass er/sie in der Sektion (A oder B) der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von unter der Nummer eingetragen ist. Er/sie erklärt zudem, dass gegen ihn/sie keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Ausübung des Berufs behindern, und dass er/sie den Antrag/die Meldung beim HR/VWV im Auftrag des Inhabers/gesetzlichen Vertreters einreicht.“

1.2. TEIL 2 – ELEKTRONISCHE DOKUMENTE

FORMAT

Urkunden müssen beim Handelsregister elektronisch im Standardformat PDF/A-1 eingereicht werden (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 10. Dezember 2008 *“Specifiche tecniche del formato elettronico elaborabile (XBRL) per la presentazione dei bilanci d’esercizio e consolidati e di altri atti al registro delle imprese”* - *„Technische Spezifikationen bezüglich des verarbeitbaren elektronischen Formats (XBRL) für die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie sonstiger Urkunden beim Handelsregister“*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 304 vom 31.12.2008).

1.3. TEIL 3 – SONSTIGE HINWEISE

FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG

Fällt die Einreichungsfrist auf einen Samstag oder Feiertag, gelten die Meldungen als fristgerecht eingereicht, wenn sie am ersten darauffolgenden Werktag eingehen (Art. 3 Abs. 2 DPR 558/99).

2. EINZELUNTERNEHMEN

2.1. EINTRAGUNG VON HANDELSUNTERNEHMERN

(ART. 2195, 2196, 2082 ZGB)

FRIST: 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck I1. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Jahresgebühr (siehe Website der Handelskammer)
- Stempelsteuer: Euro 17,50

2.2. EINTRAGUNG VON KLEIN- UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMERN

(ART. 2195, 2196, 2083, 2135 ZGB)

FRIST: 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck I1. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Jahresgebühr (siehe Website der Handelskammer)
- Stempelsteuer: Euro 17,50

2.3. NICHT TÄTIGES UNTERNEHMEN – MELDUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS NACH DER EINTRAGUNG

FRIST: 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck I2. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: keine
- Stempelsteuer: keine

2.4. ÄNDERUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS

(ART. 2196 ZGB)

FRIST: 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck I2. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: Euro 17,50

2.5. MITTEILUNG DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE

(ART. 5 GD Nr. 179 vom 18.10.2012, umgewandelt mit Gesetz Nr. 221 vom 17.12.2012)

FRIST:

Das Amt des Handelsregisters, bei dem ein Antrag auf Eintragung seitens einer Einzelfirma eingeht, welche ihre zertifizierte E-Mail-Adresse nicht angegeben hat, setzt den Antrag für 45 Tage aus. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als nicht eingereicht.

Die PEC-Adresse muss gültig und aktiv sein und darf sich einzig und alleine auf das Unternehmen selbst beziehen, ohne Möglichkeit der Wahl eines Domizils bei Dritten.

- Vordruck I2. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: keine
- Stempelsteuer: keine

2.6. MITTEILUNG DER ÄNDERUNG DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE

(ART. 5 GD Nr. 179 vom 18.10.2012, umgewandelt mit Gesetz Nr. 221 vom 17.12.2012)

FRIST: 30 Tage nach der Änderung

Die PEC-Adresse muss gültig und aktiv sein und darf sich einzig und alleine auf das Unternehmen selbst beziehen, ohne Möglichkeit der Wahl eines Domizils bei Dritten.

- Vordruck I2. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: keine
- Stempelsteuer: keine

2.7. STREICHUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS

(ART. 2196 ZGB)

FRIST: 30 Tage nach Auflassung der Tätigkeit

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck I2. Die *Aufstellung* muss vom Inhaber des Unternehmens gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: NICHT VORGESEHEN
- Stempelsteuer: Euro 17,50

3. MELDUNGEN BETREFFEND DAS VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSDATEN

3.1. ERSTE TÄTIGKEITSANMELDUNG

FRIST: 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck S5. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.2. ÄNDERUNG DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEIT

FRIST: 30 Tage nach Änderung der Tätigkeit

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck S5. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.3. AUFLASSUNG ALLER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEITEN

FRIST: 30 Tage nach Auflassung der Tätigkeit

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck S5. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.4. EINTRAGUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN

FRIST: 30 Tage nach der Eröffnung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL: Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Jahresgebühr (siehe Website der Handelskammer)
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.5. ÄNDERUNG UND AUFLASSUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN

FRIST: 30 Tage nach Änderung oder Auflassung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL: Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.6. EINTRAGUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN IM AUSLAND

FRIST: 30 Tage nach der Eröffnung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL: Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Bescheinigung der ausländischen Stelle, welche für die Führung des Handelsregisters zuständig ist (*)
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Jahresgebühr: NICHT VORGESEHEN
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

(*) Das Dokument ist in elektronischer Form, bei einem Originaldokument in Papierform als Scan, bei einem EDV-Originaldokument als elektronische Kopie oder elektronisches Duplikat im Format .pdf/A (ISO 19005-1/2/3), digital vom Verpflichteten unterschrieben, vorzulegen. Die Kopie ist beizufügen, indem im Feld „Dokumententyp“ der Code (98) – Dokument zur internen Verwendung ausgewählt wird.

Dokumente aus dem Ausland müssen, wenn sie nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sind, immer eine vereidigte Übersetzung enthalten. Die entsprechenden Vereidigungen erfolgen durch das italienische Konsulat im Herkunftsland bzw. durch ein hier ansässiges Landesgericht.

3.7. EINTRAGUNG DER INHABER VON TECHNISCHEN ÄMTERN AM FIRMENSITZ

Hinweis

Eingetragen werden können nur die technischen Ämter, die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind (Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 3611/C vom 20.7.2007). Was Sonderfälle betrifft, wenden Sie sich an die zuständige Handelskammer.

*FRIST: 30 Tage nach der Ernennung (**)*

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck S5 (Vordruck I2 bei Einzelfirmen). Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter (bei Einzelfirmen vom Inhaber) gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Beiblatt P für jede ernannte Person
- Evtl. zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; (**) in Bereichen, wo die Feststellung von beruflichen Voraussetzungen mittels zertifizierter Meldung vorgesehen ist, besteht die Meldepflicht am Tag des Beginns der Tätigkeit.
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.8. EINTRAGUNG DER INHABER VON TECHNISCHEN ÄMTERN BEI BETRIEBSSTÄTTEN

Hinweis

Eingetragen werden können nur die technischen Ämter, die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind (Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 3611/C vom 20.7.2007). Was Sonderfälle betrifft, wenden Sie sich an die zuständige Handelskammer.

*FRIST: 30 Tage nach der Ernennung (**)*

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Beiblatt P für jede bestellte Person
- Evtl. zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; (**) in Bereichen, wo die Feststellung von beruflichen Voraussetzungen mittels zertifizierter Meldung vorgesehen ist, besteht die Meldepflicht am Tag des Beginns der Tätigkeit.
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.9. AUSSCHIEDEN DER INHABER VON TECHNISCHEN ÄMTERN AM FIRMENSITZ (BSP. TECHNISCHE VERANTWORTLICHE, BETRIEBSFÜHRER USW.)

FRIST: 30 Tage nach dem Austritt

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck S5 (Vordruck I2 bei Einzelfirmen). Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter (bei Einzelfirmen vom Inhaber) gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Beiblatt P für jede ausgeschiedene Person
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.10. AUSTRITT VON INHABERN VON TECHNISCHEN ÄMTERN IN BETRIEBSSTÄTTEN (BSP. TECHNISCHE VERANTWORTLICHE, BETRIEBSFÜHRER USW.)

FRIST: 30 Tage nach dem Austritt

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Beiblatt P für jede ausgeschiedene Person
- Sekretariatsgebühren: Euro 30,00
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei einfachen Gesellschaften
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00 bei Einzelfirmen
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.11. EINTRAGUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

FRIST: 30 Tage nach der Eröffnung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck R. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter oder einem mit der Vertretung für Italien beauftragten Bevollmächtigten gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Vordruck UL
- Etwaige Vollmacht, mit welcher der Vertreter für Italien ernannt wird (*)
- Bescheinigung der ausländischen Stelle, welche für die Führung des Handelsregisters zuständig ist (*)
- Beiblatt P für die Personen mit Vertretungsbefugnis des Unternehmens in Italien und im Ausland
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Jahresgebühr (siehe Website der Handelskammer)
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

(*) Das Dokument ist in elektronischer Form, bei einem Originaldokument in Papierform als Scan, bei einem EDV-Originaldokument als elektronische Kopie oder elektronisches Duplikat im Format .pdf/A (ISO 19005-1/2/3), digital vom Verpflichteten unterschrieben, vorzulegen. Die Kopie ist beizufügen, indem im Feld „Dokumententyp“ der Code (98) – Dokument zur internen Verwendung ausgewählt wird.

Dokumente aus dem Ausland müssen, wenn sie nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sind, immer eine vereidigte Übersetzung enthalten. Die entsprechenden Vereidigungen erfolgen durch das italienische Konsulat im Herkunftsland bzw. durch ein hier ansässiges Landesgericht.

3.12. EINTRAGUNG VON WIRTSCHAFTSSUBJEKTEN – NUR VWV (VEREINE, STIFTUNGEN, AUSSCHÜSSE, RELIGIÖSE ORGANISATIONEN USW.)

Hinweis

Mit Rundschreiben Nr. 3407/1997 legte das Industrieministerium (jetzt Ministerium für Wirtschaftsentwicklung) fest, dass die Formen zur kollektiven Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten gewerblicher und/oder landwirtschaftlicher Art, welche gegenüber dem Hauptgegenstand als Hilfstätigkeiten anzusehen sind (z. B. Vereine, Stiftungen, Ausschüsse, religiöse Organisationen), lediglich zur Eintragung im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten verpflichtet sind.

Die Ausübung der Tätigkeit ist daher Voraussetzung für die Eintragung im VWV von Wirtschaftssubjekten, die ansonsten nicht im Verzeichnis eingetragen werden können.

FRIST: 30 Tage nach Beginn der Wirtschaftstätigkeit

31. Mai eines jeden Jahres für Institutionen gemäß Art. 114 Abs. 2 GvD 267/2000

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck R – Abschnitt A für die Meldung des Beginns der Wirtschaftstätigkeit und der Kenndaten des Subjekts (Bezeichnung, Sitz, Zweck und Gegenstand, Befugnisse). Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Beiblatt P für die Angabe der Daten bezüglich der natürlichen Personen, welche die gesetzliche Vertretung des Wirtschaftssubjekts innehaben.
- Vordruck S5 (bei Tätigkeiten, die am Rechtssitz ausgeübt werden) oder Vordruck UL (bei Tätigkeiten, die an einem anderen Ort als dem Rechtssitz ausgeübt werden)
- Sind die Angaben bezüglich der Gründung in einer schriftlichen Urkunde festgehalten (öffentliche Urkunde, Privaturkunde), ist zwecks der Bearbeitung eine Kopie dieser Urkunde beizufügen (*)
- Angabe der Eckdaten etwaiger zur Ausübung der Tätigkeit erforderlicher Genehmigungen (Nummer, Datum und ausstellende Behörde)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN
- Jahresgebühr (siehe Website der Handelskammer)

(*) Das Dokument ist in elektronischer Form, bei einem Originaldokument in Papierform als Scan, bei einem EDV-Originaldokument als elektronische Kopie oder elektronisches Duplikat im Format .pdf/A (ISO 19005-1/2/3), digital vom Verpflichteten unterschrieben, vorzulegen. Die Kopie ist beizufügen, indem im Feld „Dokumententyp“ der Code (98) – Dokument zur internen Verwendung ausgewählt wird.

3.13.ÄNDERUNG VON ERHEBLICHEN ELEMENTEN EINES WIRTSCHAFTSSUBJEKTS – NUR VWV (VEREINE, STIFTUNGEN, AUSSCHÜSSE, RELIGIÖSE ORGANISATIONEN USW.)

FRIST: 30 Tage nach der Änderung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck R – Abschnitt B für die Meldung der Änderung der Kenndaten des Subjekts (Bezeichnung, Sitz, Zweck und Gegenstand, Befugnisse). Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Beiblatt P für die Angabe der Daten bezüglich der natürlichen Personen, welche die gesetzliche Vertretung des Wirtschaftssubjekts innehaben
- Sind die Angaben bezüglich der Änderung in einer schriftlichen Urkunde festgehalten (öffentliche Urkunde, Privaturkunde), ist zwecks der Bearbeitung eine Kopie dieser Urkunde beizufügen (*)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

(*) Das Dokument ist in elektronischer Form, bei einem Originaldokument in Papierform als Scan, bei einem EDV-Originaldokument als elektronische Kopie oder elektronisches Duplikat im Format .pdf/A (ISO 19005-1/2/3), digital vom Verpflichteten unterschrieben, vorzulegen. Die Kopie ist beizufügen, indem im Feld „Dokumententyp“ der Code (98) – Dokument zur internen Verwendung ausgewählt wird.

3.14. STREICHUNG VON WIRTSCHAFTSSUBJEKTEN – NUR VWV (VEREINE, STIFTUNGEN, AUSSCHÜSSE, RELIGIÖSE ORGANISATIONEN USW.) INFOLGE DER VOLLSTÄNDIGEN AUFLASSUNG JEDLICHER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT

FRIST: 30 Tage nach Auflassung der Wirtschaftstätigkeit

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck R – Abschnitt C für die Meldung über die Auflassung jeglicher Wirtschaftstätigkeit, welche die Streichung des Subjekts aus dem VWV beinhaltet. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sind die Angaben bezüglich der Auflassung in einer schriftlichen Urkunde festgehalten (öffentliche Urkunde, Privaturkunde), ist zwecks der Bearbeitung eine Kopie dieser Urkunde beizufügen (*)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

(*) Das Dokument ist in elektronischer Form, bei einem Originaldokument in Papierform als Scan, bei einem EDV-Originaldokument als elektronische Kopie oder elektronisches Duplikat im Format .pdf/A (ISO 19005-1/2/3), digital vom Verpflichteten unterschrieben, vorzulegen. Die Kopie ist beizufügen, indem im Feld „Dokumententyp“ der Code (98) – Dokument zur internen Verwendung ausgewählt wird.

3.15.ÄNDERUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

FRIST: 30 Tage nach der Änderung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter oder einem mit der Vertretung für Italien beauftragten Bevollmächtigten gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.16. STREICHUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

FRIST: 30 Tage nach Auffassung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck UL. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter oder einem mit der Vertretung für Italien beauftragten Bevollmächtigten gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.17. STREICHUNG DER EINZIGEN BETRIEBSSTÄTTE EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT IN DER PROVINZ

FRIST: 30 Tage nach Änderung

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck R. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter oder einem mit der Vertretung für Italien beauftragten Bevollmächtigten gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

3.18. EINTRAGUNG DER ÄNDERUNGSURKUNDE VON DATEN IN BEZUG AUF DEN RECHTSSITZ AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN MIT EINER BETRIEBSSTÄTTE IN ITALIEN

FRIST: keine

- codice atto (Aktencode): keiner
- Vordruck R. Die *Aufstellung* muss von einem gesetzlichen Vertreter oder einem mit der Vertretung für Italien beauftragten Bevollmächtigten gemäß den unter ALLGEMEINE HINWEISE – TEIL 1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet werden.
- Bescheinigung der ausländischen Stelle, welche für die Führung des Handelsregisters zuständig ist, aus der hervorgeht, dass die Daten in Bezug auf den Rechtssitz geändert wurden (*)
- Sekretariatsgebühren: Euro 18,00
- Stempelsteuer: NICHT VORGESEHEN

(*) Das Dokument ist in elektronischer Form, bei einem Originaldokument in Papierform als Scan, bei einem EDV-Originaldokument als elektronische Kopie oder elektronisches Duplikat im Format .pdf/A (ISO 19005-1/2/3), digital vom Verpflichteten unterschrieben, vorzulegen. Die Kopie ist beizufügen, indem im Feld „Dokumententyp“ der Code (98) – Dokument zur internen Verwendung ausgewählt wird.

Dokumente aus dem Ausland müssen, wenn sie nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sind, immer eine vereidigte Übersetzung enthalten. Die entsprechenden Vereidigungen erfolgen durch das italienische Konsulat im Herkunftsland bzw. durch ein hier ansässiges Landesgericht.